

Vertrauten verbirgt sich nach Moraw (S. 80) auf Grund besitzgeschichtlicher Überlegungen wohl ein Widone – für einen Leser der Vita Philippi, der die Vita s. Pirminii kannte, drängte sich dieser Schluß schon durch die vergleichbare Beziehung zum jeweiligen Helden und durch dieselbe Prädikatisierung auf.

Keineswegs hat Philipps Biograph sein Werkchen nach dem Modell der schon stilistisch alles andere als vorbildlichen Vita s. Pirminii (vgl. Holder-Egger in: SS. XV, 1 S. 17) gestaltet. In einem Kloster, das so wenig durch literarische Erzeugnisse hervorgetreten ist wie Hornbach, dürfte jedoch ein neuer Autor das vorhandene Schriftgut durchgesehen haben, ehe er sich selbst an die Arbeit machte, und einige Spuren davon haben wir anscheinend noch fassen können. Für die Abfassungszeit der Vita Philippi ergibt sich daraus, daß sie wahrscheinlich im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts zu suchen ist. Das läßt sich durchaus mit der Behauptung des Biographen vereinbaren, daß ihm ein Teil seines Stoffes noch von Philipps hochbetagtem Zeitgenossen Horoskolf vermittelt wurde, der im Alter von 100 Jahren in Zell gestorben sein soll (Prolog S. 798 u. Kap. 5 S. 800).

Vorsicht empfiehlt sich bei dem von Moraw gegen G. Zimmermann (a.a.O. 21, 1959, S. 107) ausdrücklich als methodischen Schlüssel empfohlenen Begriff „Mehrfachpatrozinium“ und bei der scharfen Unterscheidung zwischen Kirchenpatron und erstem Patron des Hauptaltars (S. 245–50). Unstreitig hat es beides gegeben. Gleichwohl dürfte der Rückschluß von zeitlich weit auseinanderliegenden, voneinander abweichenden Quellenzeugnissen auf ursprüngliche Mehrfach- bzw. Parallelpatrozinien keineswegs konsequent, sondern nur unter besonderen Bedingungen durchführbar sein, da sonst geschichtliche Veränderungen im Patrozinienstand quellenarmer Kirchen „methodisch“ eingegeben würden. Sicher lassen sich auf diesem Wege nicht die erzbischöfliche Sammelbestätigung des Stiftsbesitzes von 1135 (vgl. oben S. 381), die ohne Zeller Mitwirkung von der Mainzer Kanzlei gar nicht zu erstellen war, und eine mit der bezweifelten Aussage übereinstimmende Weiheurkunde (!) von 1248 ausscheiden (S. 246 f.); solche Quellen bezeugen eindeutig das Philipps-Patrozinium der Stiftskirche, und zwar nur dieses. Die späteren Belege für Salvator, Maria, Pirmin und Johannes Baptista wirken demgegenüber als Symptome von Veränderungen, die als solche erkannt werden sollten und historisch zu erklären wären – möglicherweise für Maria und Pirmin mit besonderen Einflüssen aus Hornbach, dagegen bei Salvator und Johannes Baptista, dem Hauptpatron des karolingerzeitlichen Kreuzaltars *in medio ecclesiae* (Poetae 2 S. 231 f.; vgl. oben S. 380 f.), mit Rückgriff auf ältere Zeller Traditionen.

Wer die Geschichte einer Institution von der Karolinger- bis zur Reformationszeit untersucht, kann ebensowenig wie der Kritiker auf allen Gebieten sattelfest sein. Obwohl sich bei unseren Stichproben zu Beanstandungen der äußeren Form auch solche des Inhalts und der Methode gesellten, hat diese bisher umfangreichste Publikation aus der Reihe der „Heidelberger Veröffentlichungen“ eine spürbare Lücke geschlossen und unser Wissen unstreitig bereichert. Moraw hat in übersichtlicher Form eine Auswertung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zeugnisse zur Zeller Stiftsgeschichte vorgelegt und auch die zunächst dürftig anmutenden früh- und hochmittelalterlichen Quellen zum sprechen gebracht und regt zu weiterer Beschäftigung mit den von ihm berührten Fragen an. Man darf auf die angekündigte Gesamtdarstellung zur Geschichte der Kollegiatstifter gespannt sein.

Marburg

Kurt-Ulrich Jäschke

Brian Tierney: *The Crisis of Church and State 1050–1300*, with selected documents. (= Spectrum Book S-102). Englewood Cliffs N. J. (Prentice-Hall Inc.) 1964. XII, 211 S., \$ 2.45.

T. präsentiert eine Sammlung übersetzter Quellen (und Quellenauszüge), die das Problem von Kirche und Staat vornehmlich im frühen und hohen Mittelalter betreffen. Die Anordnung ist chronologisch und entspricht der Abfolge der Kontroversen und dem Fortgang der Diskussion durch die Jahrhunderte hindurch. Die ein-



zelen Quellengruppen sind mit langen Einleitungen versehen, so daß auf die Dokumente etwa 125 und auf T.s Erläuterungen etwa 80 Seiten entfallen. Den Anfang machen ein paar patristische Grundtexte, Augustin und Gelasius I.; dann kommt das 8. Jh., u. a. mit der Pippinschen Schenkung und dem Constitutum Constantini; und in diesem Stil geht es weiter über den Investiturstreit, Barbarossa / Alexander III., Innozenz III., Friedrich II. und seine Gegner bis zu den Publizisten aus der Zeit um 1300.

Die (nicht ausschließlich von T. stammenden) Übersetzungen dürfte der Mediävist, der nicht im angelsächsischen Bereich lebt, wohl bloß gelegentlich zur Klärung einer schwierigen Stelle heranziehen. Sie scheinen im großen Ganzen korrekt zu sein. Allerdings geistert in der Dekretalenglosse des Vincentius Hispanus, die schon G. Post falsch gedeutet hatte, noch immer die Blessed Lady Spain (S. 162; s. dagegen Berges in Festschrift P. E. Schramm). Einer der Anklagepunkte gegen Bonifaz VIII. lautet: *diffamatus est publice quod antecessorem Caelestinum . . . sibi forte conscius, quod renuntiare non potuisset, et propter hoc legitimum ad Sedem ipse Bonifacius non habuisset ingressum, inhumaniter tractavit*. T. übersetzt: „He is publicly accused of treating inhumanly his predecessor Celestine [. . .] who perhaps did not know that he could not resign etc.“ (S. 190), während der lateinische Text in Wirklichkeit besagt, daß Bonifaz sich bewußt gewesen sei, daß Coelestin V. nicht hatte zurücktreten dürfen. Das sind kleine Schönheitsfehler. Wichtiger ist die Frage, was mit solchen Übersetzungen zu erreichen ist. Laut T. haben sie die Aufgabe „to permit a student to form his own judgement about such questions“ (S. 3). Dementsprechend überläßt er es dem Leser herauszufinden, was man sich in der 2-Gewalten-Lehre unter der päpstlichen *auctoritas* und der kaiserlichen *potestas* vorzustellen hat (S. 11). Aber gerade am 4. Traktat des Gelasius erweist sich die Unzulänglichkeit des Verfahrens. T. übersetzt: „[Christ] distinguished between the offices of both powers“ (S. 14); das Original hat *officia potestatis utriusque*. Das Wichtigste bleibt hier in der Übertragung verborgen: daß nämlich kaiserliche wie päpstliche Gewalt mit dem gleichen Ausdruck *potestas* belegt werden (was gegen Ullmanns Behauptung spricht, daß Gelasius sich dem Kaiser untergeordnet habe). Es hätte sich daher empfohlen, an schwierigeren Stellen den ursprünglichen Wortlaut der Quellen in Klammern hinzuzusetzen. Aber selbst unter diesen Umständen dürfte man kaum erwarten, daß der „student“ sich ein eigenes Urteil bilden kann. T. bietet nämlich, in dem vorgegebenen Rahmen völlig zu Recht, immer nur eine Auswahl aus einem umfangreicheren Material, welches erst in seiner Gesamtheit dem Historiker gestatten würde, in einer Kontroverse zu einer wohlbegründeten, eigenen Meinung zu gelangen. Die Übersetzungen mögen als Illustration von Nutzen sein; aber sie halten nicht, was T. sich von ihnen zu versprechen scheint.

T.s Hauptleistung, der Kommentar, ist ganz vorzüglich geraten. In knapper und doch konkreter, anschaulicher Form bietet der Verf. einen Überblick über die Geschichte dieses welthistorischen Problems. Ob er sein persönliches Urteil vorträgt oder bloß die Forschungssituation darlegt: er besticht immer durch Lucidität. Extremen Positionen ist er durchweg abgeneigt. Z. B. habe Gregor VII. die Könige seinem Richterspruch unterwerfen wollen, doch sei er kein systematischer Denker gewesen. Am interessantesten sind vielleicht die Ausführungen über Innozenz IV. Dieser Papst stehe Innozenz III. näher, als gemeinhin geglaubt werde. Das kann Verf. freilich nur deshalb sagen, weil er bereits Innozenz III. der monistischen Schule zugeordnet hat. Seine Meinung über den letzteren hat er bereits bei anderer Gelegenheit ausführlich begründet (wiewohl er seinen Forschungsbeitrag in den Fußnoten allzu bescheiden verschweigt). Es wäre sicherlich ein großer Gewinn, wenn er die kanonistischen Lehren Innozenz' IV. gleichfalls in einem längeren Artikel erörterte.

Scharfsinnig und kenntnisreich behandelt T. die Theorie. In den politischen Verhältnissen, die ihren Hintergrund bilden, ist er leider nicht ganz so bewandert. Da heißt es: „it was Pope Leo, not any imperial official, who rode out to meet [the Huns]“ (S. 16) – als ob Leo der Große nicht als Angehöriger einer kaiserlichen Gesandtschaft vor Attila erschienen wäre! Daß JE. 2180 dem Fälschungsverdacht



unterliegt (vgl. Haller, Papsttum 1, 548), wird mit keiner Silbe angedeutet (S. 19 f.). Bonifatius ist nicht erst seit 742 Legat gewesen (S. 16), Pippin 751 und nicht 752 König geworden; ob mit Hilfe des Bonifatius, ist durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben (S. 17). Und waren die Äbte in nachkarolingischer Zeit wirklich häufig verheiratet oder lebten sonstwie mit Frauen zusammen (S. 24 f.)? Gregor VII. hielt sich nicht zufällig in Canossa auf, als Heinrich IV. kam, sondern war dorthin auf die Nachricht vom Anrücken des deutschen Herrschers geflohen (S. 54). Daß die Disputatio inter clericum et militem um 1300 weit verbreitet war (S. 195), ist nicht bewiesen; die Handschriften stammen zum größeren Teil erst aus dem späten 14. und dem 15. Jh.

Diese und weitere Schnitzer mögen im ersten Moment verstimmen. Da sie kaum die Ideengeschichte, das eigentliche Thema des Buchs, tangieren, sollte man sich nicht an ihnen stoßen, sondern dem Verf. Dank wissen für sein elegantes Exposé der Doktrin, das zur rechten Zeit eine Lücke in der Literatur ausfüllt.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Georg Johannes Kugler (Hrsg.): Die Urkunden des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, bearbeitet von Georg Johannes Kugler. (= Fontes Rerum Austriacarum, Zweite Abteilung, Diplomataria et Acta, 77. Band). Wien (H. Böhlau Nachf.) 1965. XX, 394 S., kart. öS. 448.-.

Dem Reformationshistoriker ist das bedeutende Augustiner-Chorherrenstift Nova Cella bei Brixen durch die Denkwürdigkeiten des Georg Kirchmair (1519–1553) vertraut, die der Germanist und Historiker Theodor Georg von Karajan im 1. Band der 1. Abteilung der Fontes Rerum Austriacarum (= FRA) 1855 herausgegeben hat.

Der vorliegende 77. Band der FRA II stellt die erste kritische Ausgabe der Urkunden des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift von 1143–1299 dar, die deshalb vollauf gerechtfertigt ist, weil die bis jetzt gängige Edition, die der Chorherr Theodor Mairhofer als „Urkundenbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift in Tirol“, FRA II/34 (1871) besorgt hatte, schon den damaligen Editionsgrundsätzen nicht entsprochen hat und völlig unzuverlässig ist.

In der Einleitung beschreibt der Herausgeber zunächst das Archiv und seine Geschichte, die Unterbringung und jetzige Ordnung, Beschreibstoff, Schrift und Art der Urkunden, die bis auf eine sämtlich auf Pergament geschrieben sind. Die einzige Papierurkunde stammt aus dem Jahre 1297; sie ist von den Kärntner Herzögen Otto, Ludwig und Heinrich in Klausen in Tirol ausgestellt (Nr. 194). Der Wert der vorliegenden Ausgabe besteht vor allem darin, daß 73 bis jetzt nicht veröffentlichte Urkunden abgedruckt sind. Im ganzen sind es 179 Originalurkunden, während 23 weitere Stücke zwei Kopialbüchern entnommen sind, dem „Liber donationum“ und der „Registratura vetus“, auch „Libri litterarum“ genannt. Vorläufer dieser Ausgabe ist das von Hans Wagner 1954 herausgegebene Traditionsbuch (Liber testamentorum) des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, FRA II/76, das ungefähr gleichzeitig, von Max Schrott herausgegeben, 1953–1957 in der Cultura Altesina erschienen ist.

Die veröffentlichten Urkunden sind verschiedenster Art: Schutzbriefe, Privilegien, Bestätigungen von Besitzrechten durch geistliche und weltliche Große; Schenkungen, Kauf- und Tauschverträge, Schlichtung von Streitigkeiten. Die erste Nummer ist der Brief des Papstes Innozenz II., der 1143 das eben gegründete Kloster unter seinen Schutz nimmt; es folgen Alexander III., Innozenz III., Honorius III., der 1225 das Visitationsrecht über das Stift, das bisher der Erzbischof von Salzburg ausgeübt hatte, dem Bischof von Brixen übertrug (Nr. 19), Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV. und Martin IV.; die Bischöfe von Brixen und die Pröbste des Stiftes. Als weltlicher Siegler tritt 1157 Kaiser Friedrich I. hervor (Nr. 2); wiederholt sind die Landesfürsten von Tirol vertreten, die Grafen Albert III. und Meinhard I. und II., Graf Albert II. von Görz-Tirol. In den Urkunden, die das